

**Richtlinien
für die Entschädigung der Organmitglieder
in der Selbstverwaltung
der Berufsgenossenschaft Holz und Metall
(§ 41 SGB IV)**

Gültig ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Tagegeld	3
2. Übernachtungsgeld	3
3. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer	3
4. Fahrtkosten	3
5. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen	4
6. Pauschbeträge für Zeitaufwand	4
7. Inkrafttreten	5

Gemäß § 41 SGB IV beschließt die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall auf Vorschlag des Vorstandes die folgenden Richtlinien:

1. Tagegeld

- 1.1 Tagegeld wird in der jeweils für den Geschäftsführer/Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
- 1.2 Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt.

2. Übernachtungsgeld

- 2.1 Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Geschäftsführer/Vorstand geltenden Höhe gezahlt.
- 2.2 Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.
- 2.3 In den in § 7 Abs. 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

3. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht selbst fahren können, wird für die/den Fahrer/in Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte 1. und 2. gezahlt.

4. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

4.1 Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten.

4.2 Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

4.3 Bahnkarten

- 4.3.1 Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- 4.3.2 Aufpreise und Zuschläge für Züge
- 4.3.3 Reservierungsentgelte
- 4.3.4 Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge

4.4 Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- 4.4.1 öffentlicher Nahverkehr
- 4.4.2 Zubringer zum Flugplatz
- 4.4.3 Taxi
- 4.4.4 Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
- 4.4.5 Post- und Telekommunikationskosten
- 4.4.6 Parkplatz- und Garagenkosten
- 4.4.7 sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

5. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen

5.1 Den Vorsitzenden der Organe werden Auslagen außerhalb von Sitzungen, mit Ausnahme von Reisekosten, durch einen Pauschbetrag abgegolten. Hierzu werden folgende Pauschbeträge zu Grunde gelegt:

Versicherte (einschließlich Rentner)	Vorsitzende(r)	
	Vorstand/ Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat	Vertreter-versamm- lung
über 4 Mio. sowie Spitzenorganisationen DRV Bund DRV Knappschaft-Bahn-See Landesverbände der Kran- kenkassen SVLFG	81 € mtl.	41 € mtl.

5.2 Für die stellvertretenden Vorsitzenden gilt 5.1 entsprechend.

5.3 Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

5.4 Die Pauschbeträge für Auslagen dürfen nicht mit den Pauschbeträgen für Zeitaufwand (6.) vermischt werden.

6. Pauschbeträge für Zeitaufwand

6.1 Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer 70 € je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag.

6.2 Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden folgende Sätze zu Grunde gelegt:

Versicherte (einschließlich Rentner)	Vorsitzende(r)	
	Vorstand/ Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat	Vertreterversamm- lung
über 4 Mio. sowie Spitzenorganisationen DRV Bund DRV Knappschaft-Bahn-See Landesverbände der Kran- kenkassen SVLFG	das 10fache des Pauschbetrages nach 6.1	das 3fache des Pauschbetrages nach 6.1

Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Organe gilt 5.2 entsprechend.

6.3 Anderen Organmitgliedern kann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des Organmitglieds aufgrund eines besonderen Auftrags vorliegt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Interessen. In Betracht kommt für diese Fälle die Gewährung eines Pauschbetrages für Sitzungen oder eines Bruchteils hiervon.

Hinweis: Pauschbeträge für Zeitaufwand sind steuerpflichtig.

7. Inkrafttreten

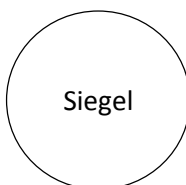
Die Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Diese

Richtlinien für die Entschädigung der Organmitglieder in der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (§ 41 SGB IV)

wurden beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 26. November 2015 in Mainz.

Mainz, 26. November 2015



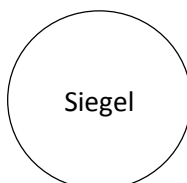
gez. Hans Müller

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung am 26. November 2015 beschlossenen Richtlinien für die Entschädigung der Organmitglieder in der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (§ 41 SGB IV) werden gemäß § 41 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass im Punkt 6.2 jeweils nach den Worten „10-fache“ bzw. „3-fache“ die Worte „des Pauschbetrages nach 6.1“ eingefügt werden.

Bonn, den 24. Februar 2016
112 - 69060.1 - 205/2011



Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

gez. Heinz Peter van Doorn